



KBV-Unterschriftenaktion: Mit großer Sorge um die Versorgung der Patientinnen und Patienten

Das Bundesgesundheitsministerium will die 2019 mit dem Terminservice- und -Versorgungsgesetz (TSVG) eingeführte extrabudgetäre Vergütung für die Behandlung von Neupatientinnen und -patienten wieder rückgängig machen. Auch die offene Sprechstunde steht auf dem Prüfstand. Für beide Leistungen hatten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Vertrauen auf den Bestand gesetzlicher Regelungen trotz größter Belastungen ihr Terminangebot ausgebaut, zusätzliches Personal eingestellt und Praxisabläufe verändert.

Die mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz geplanten Einschnitte würden die Praxen deshalb besonders hart treffen – insbesondere in einer ohnehin schwierigen Zeit, die durch steigende Energie-, Personal- und Materialkosten geprägt ist. Die Folge wäre, dass viele Praxen ihr Angebot zur Versorgung der Patientinnen und Patienten auf dem bisherigen Niveau nicht aufrechterhalten könnten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bittet nun alle Praxen, einen offenen Brief online an den Bundesgesundheitsminister zu unterzeichnen und damit ein deutliches Zeichen zu setzen – letztlich für ihre Patientinnen und Patienten. Der Brief samt Unterschriften soll dem Minister dann übergeben werden.

Hier finden Sie den Briefftext und das Online-Formular zur Unterzeichnung.



Aktionstag am 7. September – Seien Sie dabei!

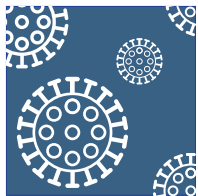
Auch die KV Nordrhein kämpft dafür, dass die geplanten Kürzungen bei der vertragsärztlichen Vergütung nicht den Weg ins Gesetz finden. Sie ruft daher alle niedergelassenen Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dazu auf, sich an einem gemeinsamen Aktionstag am 7. September zu beteiligen (vgl. **KVNO-Praxisinformation extra vom 10. August**). In der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr bietet die KVNO Informationsveranstaltungen für Praxisinhaberinnen und -inhaber sowie ihre ärztlichen Angestellten an. Auch die Medizinischen Fachangestellten der Praxen sind ausdrücklich eingeladen, beim Aktionstag mitzumachen. Für sie bietet die KVNO eine Extra-Infoveranstaltung rund um die Telematikinfrastruktur und IT-Sicherheit in der Praxis an.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Aktionswebsite kvno.de/aktionstag



Schutzmaterial: Verteilung von Restbeständen

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die KV Nordrhein ihre Mitglieder regelmäßig mit Schutzmaterial versorgt. Aufgrund der großen Mengen und der nordrheinweit hohen Nachfrage erfolgte dies in regionalen Ausgaben vor Ort, zuletzt im Mai. Mit dem jetzt noch verbliebenen Restbestand lässt sich eine Ausgabe vor Ort



KVNO Praxisinformation

17. AUGUST 2022

nicht mehr zweckmäßig durchführen. Damit dieser Restbestand aber dennoch der ambulanten Versorgung zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt jetzt abschließend ein Paketversand an Ihre Praxisanschrift.

Sie können sich bei Bedarf über das KVNO-Portal anmelden und erhalten in den darauffolgenden Wochen bis zu zwei Pakete je berechtigten Leistungsortteilnehmer frei Haus zugesandt – so lange der Vorrat reicht. Die Pakete sind je nach Verfügbarkeit mit Handschuhen, Flächendesinfektionsmittel und Overalls/Kitteln bestückt. Die Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Anmeldungen für den Bezug von Schutzmaterial sind **ab 24. August 2022** möglich. Letzter Anmeldetag ist der 7. September. Der Versand findet ab 20. September statt.

So bestellen Sie

Bitte melden Sie sich für die Ausgabe des Materials über das KVNO-Portal an. Klicken Sie dafür im Bereich „Services“ die Rubrik „Corona-Schutzmaterial“ an, von dort gelangen Sie zum Bestellformular.

- Alle Praxen können in dieser Ausgaberunde je berechtigten Leistungsortteilnehmer ein Paket bestellen. Eine Unterscheidung nach Fachgruppen findet nicht statt. Je nach Nachfrage und Verfügbarkeit werden wir ggf. zwei Pakete pro berechtigten Leistungsortteilnehmer an die Praxis versenden; dies wird automatisch erfolgen.
- Ein Versand an eine andere Adresse als Ihre Praxisadresse ist nicht möglich.

Es ist weiterhin möglich, für andere Praxisteilnehmer desselben Leistungsortes Pakete zu bestellen. Hierzu wird im letzten Schritt der Online-Bestellung die Anzahl der gewünschten Pakete abgefragt. Es können so viele Pakete bestellt werden, wie berechnete Teilnehmer in einer Praxis gemeldet sind.

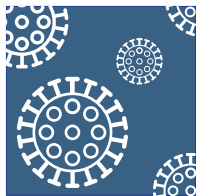
Achtung: Aufgrund der limitierten Bestände sind Bestellungen nicht mehr möglich, wenn die Maximalzahl an Bestellungen erreicht wurde. Im KVNO-Portal können unter „Bestellübersicht“ alle bisherigen Bestellungen eingesehen sowie Bestellungen storniert werden.

Anmeldefrist beachten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach Ablauf des Anmeldeschlusses (7. September 2022) keine weiteren Bestellungen für den Versand angenommen werden können.

Krankenkassen lehnen Zuschläge für telefonische Beratung ab

Die Zuschläge im EBM für eine eingehende telefonische Beratung werden trotz hoher Corona-Infektionszahlen nicht wiedereingeführt. Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) berichtet, haben die Krankenkassen eine entsprechende Forderung abgelehnt.



KVNO Praxisinformation

17. AUGUST 2022

Die KBV wollte zur Vermeidung persönlicher Arzt-Patienten-Kontakte erreichen, dass Praxen die Zuschläge nach den **Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434** wieder abrechnen können – auch vor dem Hintergrund, dass Krankschreibungen per Telefon wieder möglich sind (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 4. August**).

Die Zuschläge für eine eingehende telefonische Beratung sind als Corona-Sonderregelung im April 2020 eingeführt worden. Sie waren bis Ende März 2022 unter anderem auch im Zusammenhang mit einer telefonischen Krankschreibung berechnungsfähig.

Die Kassenseite lehnte eine Wiedereinführung der Zuschläge ab. Auch im Erweiterten Bewertungsausschuss fand sich keine Mehrheit für die Wiederaufnahme der Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434, da eine pandemische Lage mit nationaler Tragweite nicht mehr vorliegt.

Damit wird die telefonische Beratung von Versicherten im Zusammenhang mit einer Krankschreibung ausschließlich über die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale vergütet. Sollte die Patientin oder der Patient in dem Quartal nicht persönlich in die Sprechstunde oder in eine Videosprechstunde kommen, ist die GOP 01435 berechnungsfähig.

Portokosten wieder abrechenbar

Wieder abgerechnet werden kann das Porto für den Versand der AU-Bescheinigungen an die Versicherten. Die Abrechnung erfolgt über die **GOP 88122 (90 Cent)**.

Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist wieder telefonisch möglich. Die zwischen KBV und Krankenkassen getroffene Vereinbarung wird wiederaufgenommen. Hierfür gilt ebenfalls die Portoregelung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit bis 30. November 2022 befristet. Bis dahin soll eine Entscheidung getroffen werden, ob künftig unabhängig von Corona bei bekannten Patientinnen und Patienten erstmalige Krankschreibungen für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch per Telefon möglich sein sollen./KBV

Änderung des EBM: Reha-Verordnungen höher bewertet

Die Verordnung einer medizinischen Rehabilitation wird rückwirkend zum 1. Juli 2022 im EBM höher bewertet. Das hat der Bewertungsausschuss beschlossen, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung heute mitgeteilt hat. Außerdem wird ein Zuschlag im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation eingeführt.

Die Anpassungen im EBM erfolgen aufgrund der Änderung der Rehabilitations-Richtlinie. Sie betrifft insbesondere die geriatrische Rehabilitation, aber auch die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen von Versicherten. Infolge der Neuerungen wurde das Verordnungsformular angepasst (Muster 61).



KVNO Praxisinformation

17. AUGUST 2022

Bewertungsanpassung der GOP 01611

Zur Abrechnung des Mehraufwandes, der den Praxen unter anderem durch die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen von Versicherten entsteht, erfolgt eine Bewertungserhöhung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01611 für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation um 13 Punkte (neu: 315 Punkte).

Einführung eines neuen Zuschlags (GOP 01613)

Für die Verordnung einer geriatrischen Rehabilitation sind jetzt mindestens eine rehabilitationsbegründende Funktionsdiagnose und mindestens zwei geriatritypische Diagnosen auf dem Verordnungsformular anzugeben. Die Schädigungen, die aus den Diagnosen hervorgehen, sind durch zwei Funktionstests aus unterschiedlichen Schädigungsbereichen nachzuweisen. Hierfür wurde im Abschnitt 1.6 EBM ein neuer Zuschlag – konkret: die GOP 01613 – im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation nach der GOP 01611 aufgenommen.

Die neue GOP 01613 wird mit 75 Punkten bewertet, die Finanzierung der Leistung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die GOP 01613 ist berechnungsfähig,

- wenn mindestens zwei Funktionstests gemäß der Rehabilitations-Richtlinie durchgeführt wurden,
- ist von folgenden Fachgruppen berechnungsfähig: Hausärztinnen und Hausärzten, Fachärztinnen und -ärzten für Innere Medizin, Orthopädie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Chirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie von Fachärztinnen und -ärzten, die nach Kapitel 16 und 21 Leistungen abrechnen können,
- ist aufgrund sich teilweise überschneidender Leistungsinhalte am Behandlungstag nicht neben den GOP der Testverfahren bei Demenzverdacht und im Behandlungsfall nicht neben den GOP des hausärztlich-geriatrischen Basisassessments und des weiterführenden geriatrischen Assessments berechnungsfähig,
- ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Anpassungen im EBM treten zeitgleich mit der geänderten Rehabilitations-Richtlinie zum 1. Juli in Kraft. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

AKTIONSTAG

07 09 2022

**ICH BIN
DABEI**



Sie wollen den Aktionstag direkt unterstützen?

Bringen Sie per Klick auf den Button „Ich bin dabei!“ zum Ausdruck, dass Sie mit den geplanten Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Niedergelassenen nicht einverstanden sind. Je mehr Klicks, desto deutlicher wird unsere gemeinsame Haltung.